

Neufassung der Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Stadt Billerbeck vom 17. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Bchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Stadt Billerbeck beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes Billerbeck einschließlich der Inanspruchnahme von Dienstleistungen sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Stadt Billerbeck Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b) der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - c) der eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit, Einzahlung

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte werden Grabstättengebühren erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) Reihengrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 410,00 €
 - b) Reihengrabstätten für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre) 1.000,00 €
 - c) Reihengrabstätten als pflegeleichte Gräber für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Ruhezeit 30 Jahre)
 - Gemeinschaftsgrab / Fluss des Lebens 1.750,00 €
 - Wiesengrab 1.450,00 €
 - d) die Grabstelle einer Wahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre) 1.170,00 €
 - e) die Grabstelle einer Wahlgrabstätte als pflegeleichte Grabstätte

	(Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	
-	Gemeinschaftsgrab / Fluss des Lebens	2.100,00 €
-	Wiesenwahlgrab	1.750,00 €
-	Pflanzgrab	2.100,00 €
f)	Urnenreihengrabstätten (Ruhezeit 30 Jahre)	750,00 €
g)	Urnenreihengrabstätten als pflegeleichte Grabstätte (Ruhezeit 30 Jahre)	
-	Gemeinschaftsgrab	1.320,00 €
-	Wiesenuarnenreihengrab	1.100,00 €
-	Baumurnenreihengrab	1.100,00 €
h)	die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	880,00 €
i)	die Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte als pflegeleichte Grabstätte (Ruhezeit 30 Jahre; Nutzungsrecht 30 Jahre)	
-	Gemeinschaftsgrab / Fluss des Lebens	1.590,00 €
-	Wiesenuarnenwahlgrab	1.320,00 €
-	Baumurnenwahlgrab	1.320,00 €
j)	Sondergrabstätte für Tot- und Fehlgeborene (Ruhezeit 10 Jahre, Nutzungsrecht 10 Jahr)	50,00 €
(3)	Die Ausgleichsgebühr gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung beträgt pro Jahr und Grabstelle	
-	einer Wahlgrabstätte	40,00 €
-	einer pflegefreien Wahlgrabstätte – Gemeinschaftsgrab/Fluss des Lebens	70,00 €
-	einer pflegefreien Wahlgrabstätte – Wiesenwahlgrab	60,00 €
-	einer pflegefreien Wahlgrabstätte – Pflanzgrab	70,00 €
-	einer Urnenwahlgrabstätte	30,00 €
-	einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte - Gemeinschaftsgrab/Fluss des L.	52,00 €
-	einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte – Wiesenuarnenwahlgrab	45,00 €
-	einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte – Baumurnenwahlgrab	45,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr erhoben.
- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben des Grabes (§ 9 der Satzung),
 - b) die Herrichtung des Grabes
 - c) die Benutzung des Leichenbahrwagens.
- (3) Die Bestattungsgebühr beträgt:
- a) bei Gräbern für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
 - b) bei Gräbern für Personen nach Vollendung des 5. Lebensjahres 730,00 €
 - c) bei Urnen 300,00 €
 - d) bei Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene 100,00 €

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Einsegnungshalle

- a) Benutzung der Kühlkammern der Leichenhalle (Alter Friedhof) und der Einsegnungshalle auf dem neuen Friedhof je Bestattungsfall 250,00 €
- b) Benutzung der Kühlkammern der Leichenhalle auf dem Alten Friedhof für Verstorbene, die nicht auf dem Friedhof der Stadt Billerbeck beigesetzt werden je Tag der Nutzung 50,00 €

- c) Nutzung der Räumlichkeiten der Einsegnungshalle auf dem Neuen Friedhof bzw. der Leichenhalle auf dem Alten Friedhof ohne die Benutzung der Kühlkammern in der Leichenhalle 100,00 €

§ 7

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

- (1) Für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr) 15,00 €
(2) Bepflanzung der Grabstelle mit Bodendeckern (einmalig) 50,00 €
(3) Abräumung der Grabstelle nach Ablauf der Ruhezeit (einmalig) 70,00 €

§ 8

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Gebühr für Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung beträgt bei Leichen von Kindern und Erwachsenen:
a) unter 20 Jahre Ruhezeit 1.000,00 €
b) ab 20 Jahren Ruhezeit 900,00 €
- (2) Ausgrabungen und Neubestattung (Umbettung)
Die Gebühr beträgt:
a) für Umbettungen unter 20 Jahre Ruhezeit 1.700,00 €
b) für Umbettungen ab 20 Jahre Ruhezeit 1.250,00 €

§ 9

Verwaltungsgebühren

- (1) Zulassung von Grabmal- und Gedenkzeichen 30,00 €

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2023 außer Kraft.